

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Birgit Stöver und André Trepoll (CDU)  
vom 12.05.22**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Schüsse in der Nähe der Stadteilschule Süderelbe**

**Einleitung für die Fragen:**

*Am 10. Mai 2022 kam es zu einem dramatischen Polizeieinsatz in Neugraben. Dort fielen auf der Straße Quellmoor in der Nähe der Stadteilschule Süderelbe Schüsse, die Polizeibeamten fanden Medienberichten zufolge Patronenhülsen. Glücklicherweise gibt es keine Verletzten. Tatverdächtig ist ein 13-Jähriger aus Neugraben. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung sicherten die Polizeibeamten neben einer Schreckschusspistole Macheten und eine vermeintliche Handgranate. Kurze Zeit später geriet ein weiterer Jugendlicher in den Verdacht, an dem Vorfall beteiligt gewesen zu sein; in dessen Wohnung wurden allerdings keine Waffen sichergestellt.*

*Dass ein 13-Jähriger wegen einer solchen Tat verdächtig ist und Waffen bei ihm sichergestellt wurden, ist extrem beunruhigend.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Am 10. Mai 2022 gegen 09.45 Uhr verständigte ein Zeuge die Polizei, nachdem er Schussgeräusche gehört und in der Straße Quellmoor eine Gruppe Jugendlicher bemerkt hatte. Einer der Jugendlichen hantierte augenscheinlich mit einer Schusswaffe und entfernte sich anschließend in Richtung der Stadteilschule Süderelbe.

Im Zuge der Ermittlungen konnte ein 16-jähriger Tatverdächtiger ermittelt und vorläufig festgenommen werden. Zunächst war ein 15-jähriger Jugendlicher in den Fokus der Ermittlungen geraten. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden Waffen gefunden und sichergestellt. Nach derzeitigem Ermittlungsstand war dieser 15-jährige Jugendliche jedoch nicht an der Schussabgabe beteiligt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie stellt sich der Sachverhalt nach derzeitigem Ermittlungsstand im Einzelnen dar?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Vorbemerkung.

Im vorliegenden Fall wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Der Senat sieht von weiteren Angaben ab, um einen möglichen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden.

**Frage 2:** *Wie viele Polizeibeamte waren an dem Einsatz beteiligt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Fragestellung betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

**Frage 3:** *Welche Maßnahmen wurden seitens der Polizei konkret ergriffen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Vorbemerkung.

Darüber hinaus hat die Polizei folgende Maßnahmen ergriffen:

- Absperrung des Tatortes,
- Sofortfahndung nach dem Tatverdächtigen,
- Feststellung der Zeugen,
- Zeugenbefragung,
- Spuren- und Beweissicherung sowie
- Berichtsfertigung.

Im Übrigen siehe Antworten zu 1 und 2.

**Frage 4:** *Welche Maßnahmen wurden seitens der Schule zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergriffen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Entsprechend den Anweisungen der Polizei wurden die Schülerinnen und Schüler ab circa 11.15 Uhr aufgefordert, zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern in den Klassenräumen zu bleiben. Vornehmliches Ziel dieser Maßnahme war es, den Schulhof für alle denkbaren polizeilichen Maßnahmen freizuhalten. Eine Gefahrenlage, die weiter gehende Aufforderungen erfordert hätte (etwa Aufsuchen verschließbarer Räume oder Ähnliches), bestand nach Auffassung der Polizei nicht. Auf dem Gelände bestand eine hohe Präsenz von Polizei in Zivil sowie von schulbekannten Cop4U.

**Frage 5:** *Wie wurden und werden die Schülerinnen und Schüler psychologisch betreut?*

**Antwort zu Frage 5:**

Der Vorfall wurde am folgenden Tag im Unterricht thematisiert. Mit dem 13-jährigen Bruder eines Tatverdächtigen wurden am Dienstagnachmittag und am Mittwochmorgen Gespräche seitens der erweiterten Schulleitung geführt, um ihn bei der Verarbeitung des Geschehens zu unterstützen.

Das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) Süderelbe, welches sich auf demselben Gelände wie die Stadtteilschule Süderelbe befindet, stand während des Vorfalles die gesamte Zeit im engen Austausch mit der Schule. Das ReBBZ Süderelbe und die Beratungsstelle Gewaltprävention stehen zudem für ergänzende Beratungen und Unterstützungsangebote zur Verfügung, um die individuelle Bewältigung der Ereignisse zu begleiten. Die Institutionen stehen im kontinuierlichen Austausch. Eine psychologische Betreuung der Schülerinnen und Schüler war am Dienstag, den 10. Mai 2022 nicht erforderlich.

**Frage 6:** *Wie wurden die Eltern über den Polizeieinsatz und dessen Folgen informiert?*

**Antwort zu Frage 6:**

Sorgeberechtigte, die sich telefonisch bei der Schule gemeldet haben, erhielten Auskunft über das Schulbüro. Sorgeberechtigte, die das Schulgelände aufsuchten, wurden direkt vom Leitungsteam der Schule und der Polizei informiert. Am Dienstagabend erfolgte eine Zusammenfassung des Geschehens auf der Homepage der Schule und am Mittwochmorgen wurde ein Elternbrief verteilt.

**Frage 7:** *Welche Erkenntnisse gibt es über den 13-jährigen Tatverdächtigen? Welche Staatsangehörigkeit besitzt er? Aus welchem Herkunftsland stammt seine Familie? Mit wem lebt er in einem gemeinsamen Haushalt?*

**Frage 8:** *Ist der 13-Jährige polizeibekannt?*

**Antwort zu Fragen 7 und 8:**

Unter den Tatverdächtigen befindet sich kein 13-Jähriger. Die Beantwortung der Fragen 7 und 8 bezieht sich auf den in der Vorbemerkung genannten 15-Jährigen, bei dem durchsucht wurde.

Die in Rede stehende Person ist 15 Jahre alt, in Deutschland geboren und hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Soweit die erfragten Informationen personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, handelt es sich um Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X), die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Einwilligungen zur Datenübermittlung liegen nicht vor. Hinsichtlich der erfragten Informationen, die personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, ist der Senat daher aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 61 fortfolgende SGB VIII, §§ 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Fragen gehindert.

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister wurde von den Strafverfolgungsbehörden für den Betroffenen nicht angefordert und liegt ihnen zum Stichtag 18. Mai 2022 auch sonst nicht vor.

Darüber hinaus sieht der Senat von der näheren Beantwortung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen ab.

**Frage 9:** *Welche Meldungen hat es wann aus welchem Anlass an das Familieninterventionsteam (FIT) oder an das Jugendamt gegeben?*

**Frage 10:** *Welche Behörden waren inwiefern in den vergangenen Jahren mit dem 13-Jährigen befasst? Was haben sie infolge welchen Verhaltens des Jungen jeweils wann veranlasst?*

**Frage 11:** *Welche Information gibt es über die schulische Laufbahn des Jungen? Kam es häufiger zu Schulwechseln oder zu Schulabstinenz?*

**Antwort zu Fragen 9, 10 und 11:**

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1, 7 und 8. Darüber hinaus sieht der Senat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen von einer weiteren Beantwortung ab.

**Frage 12:** *Wurden das ReBBZ oder die Beratungsstelle Gewaltprävention eingeschaltet?*

**Antwort zu Frage 12:**

Ja, beide Institutionen wurden umgehend von der Schulleitung informiert.

**Frage 13:** *Ist der 16-Jährige nach derzeitigem Ermittlungsstand ebenfalls tatverdächtig?*

**Frage 14:** *Falls ja, welche Erkenntnisse gibt es über den 16-jährigen Tatverdächtigen? Welche Staatsangehörigkeit besitzt er? Aus welchem Herkunftsland stammt seine Familie? Mit wem lebt er in einem gemeinsamen Haushalt?*

**Frage 15:** *Falls ja, ist er polizeibekannt?*

**Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:**

Die Person ist 16 Jahre alt, in Deutschland geboren und hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Soweit die erfragten Informationen personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, handelt es sich um Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X), die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Einwilligungen zur Datenübermittlung liegen nicht vor. Hinsichtlich der erfragten Informationen, die personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, ist der Senat daher aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 61 fortfolgende SGB VIII, §§ 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Fragen gehindert.

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind.

Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 19. April 2022 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Darüber hinaus sieht der Senat von der näheren Beantwortung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen ab.

Im Übrigen siehe hierzu Vorbemerkung sowie Antwort zu 1.

**Frage 16:** *Falls ja, welche Meldungen hat es wann aus welchem Anlass an das Familieninterventionsteam (FIT) oder an das Jugendamt gegeben?*

**Frage 17:** *Falls ja, welche Behörden waren inwiefern in den vergangenen Jahren mit dem 16-Jährigen befasst? Was haben sie infolge welchen Verhaltens des Jungen jeweils wann veranlasst?*

**Frage 18:** *Falls ja, welche Information gibt es über die schulische Laufbahn des Jungen? Kam es häufiger zu Schulwechseln oder zu Schulabstimmung?*

**Frage 19:** *Falls ja, wurden das ReBBZ oder die Beratungsstelle Gewaltprävention eingeschaltet?*

**Antwort zu Fragen 16 bis 19:**

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1 sowie 13 bis 15. Darüber hinaus sieht der Senat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen von einer Beantwortung ab.

**Frage 20:** *Wie viele Gewaltvorfälle wurden in diesem Schuljahr von Schulen aus Harburg bereits insgesamt gemeldet? Bitte nach Schulart differenzieren und die Schulen angeben.*

**Antwort zu Frage 20:**

Die Auswertungen der Gewaltmeldungen eines Schuljahres erfolgen zum Ende des Schuljahres 2021/2022. Unterjährige Auswertungen finden nicht statt.